

70. 1. Ist eine Sache schon in dem Augenblick ein „Vermögensstüd“ des Machtgebers, wo der Stellvertreter die Sache, welche er auftragsgemäß im eigenen Namen gekauft hat, von dem Verkäufer mit der Absicht überliefert erhält, Besitz und Eigentum auf die Person des Stellvertreters zu übertragen?

2. Macht sich der Stellvertreter, welcher sich in solchem Fall weigert, die gekaufte Sache an den Machtgeber auszuliefern, einer Untreue schuldig?

St.G.B. §. 266 Biff. 2. Pr. U.L.R. I. 10. §. 1. I. 7. §. 58.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1880 g. W. Rep. 931/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Telegraphist D. verkaufte ein Kohlengeschäft an einen gewissen G. für 1839 M. und erhielt darüber zwei Accepte. Als diese nicht

eingelöst wurden, wünschte er das Geschäft wieder zurückzukaufen und dabei die Accepte als Zahlungsmittel zu benutzen. Da er fürchtete auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn er selbst als Käufer auftreten werde, beauftragte er den Angeklagten W. das Geschäft für ihn zurückzukaufen, dem G. gegenüber aber als Selbstkäufer aufzutreten.

Der Angeklagte übernahm den Auftrag, ließ sich die zwei Accepte und demnächst noch weitere 431 M. zum Ankauf von D. geben, und kaufte darauf das Geschäft. Hinterher verweigerte er die Überlieferung des Geschäfts an D., nahm dasselbe vielmehr für sich in Besitz und betrieb es bis zu der auf Ansuchen des D. erfolgten Arrestanlegung für seine Rechnung.

Deshalb wegen Untreue angeklagt, wurde W. durch übereinstimmende Erkenntnisse der beiden Vorinstanzen auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß er als Bevollmächtigter über Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügt habe, und zwar um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wegen Untreue ans §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s verurteilt. Die Vorentscheidungen nahmen dabei übereinstimmend an, daß das Vermögensstück des Auftraggebers, über welches der Angeklagte in der bezeichneten Weise verfügt hatte, das Kohलगeschäft gewesen sei.

Die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

... „Die Instanzrichter sind in rechtlicher Beziehung der Ansicht, daß das Holz- und Kohलगeschäft infolge des im Auftrage des D., wenngleich in eigenem Namen seitens des Angeklagten bewirkten Ankaufes in das Eigentum des D. übergegangen sei, der erste Richter, indem er davon ausgeht, daß der Angeklagte bei Ankauf des Geschäftes, welches er im eigenen Namen abgeschlossen, für D. habe erwerben wollen, der zweite Richter, indem er den in zweiter Instanz vom Angeklagten geltend gemachten Einwand, daß er von Anfang an für sich habe erwerben wollen, für unerheblich erklärt, weil, wenn der Angeklagte im Auftrage des D. für diesen, sei es auch in eigenem Namen habe kaufen sollen, er auch nur für diesen habe erwerben können.

Die hier vom zweiten Richter vertretene Rechtsansicht ist zweifellos irrig. Für die Frage, ob das Holz- und Kohलगeschäft ein Ver-

mögensstück des D. gewesen sei, mithin in dessen Eigentum gestanden habe, sind die Bestimmungen des Civilrechts, hier des Allgemeinen preussischen Landrechts, entscheidend.

Nach den Grundsätzen des Landrechts erfordert die mittelbare Erwerbung des Eigentums einer Sache (vgl. I. 10. §. 1), außer dem dazu nötigen Titel, auch die wirkliche Übergabe und nach I. 7 §. 58 das wird durch die Übergabe der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich des Besitzes zum Vorteil eines Andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift. Das preussische Recht erfordert daher, ebenso wie das gemeine Recht, zum Besitzerwerb durch Tradition, eine Willensübereinstimmung zwischen dem Tradenten und Erwerber, und die auf Grund derselben erfolgte Besitzübertragung. Bei dieser Sachlage erwirbt auch — und darüber besteht weder im preussischen noch im gemeinen Recht ein Streit — ein Stellvertreter, wenn derselbe in eigenen Namen und mit der Absicht für sich zu erwerben, sich eine Sache übertragen läßt, und der Tradent die Sache an den Stellvertreter übertragen wollte, den Besitz der Sache nur für sich, mag er auf Grund des Vollmachtvertrages zur Übertragung der Sache an den Machtgeber persönlich verpflichtet sein. Streitig ist nur die Frage, ob auch dann der Besitz für den Stellvertreter erworben wird, wenn dieser für den Machtgeber erwerben wollte, aber den Vertrag in eigenem Namen abschloß und auf Grund dessen die Übergabe der Sache an ihn erfolgte. Der erste Richter nimmt dies nicht an, ist vielmehr der Ansicht, daß in solchem Falle der Besitz für den Vertretenen erworben sei. Dieser Ansicht war jedoch nicht beizutreten; es muß vielmehr die in einer Plenarentscheidung des vormaligen höchsten preussischen Gerichtshofes (vgl. Entscheidungen des Obertribunals B. 17, S. 19) adoptierte Ansicht für richtig erachtet werden, daß auch in solchem Falle, der Machtgeber nicht sofort den Besitz, beziehungsweise das Eigentum der Sache, sondern nur ein persönliches Recht erlangt, von dem Bevollmächtigten die Übertragung des Eigentums an ihn zu fordern. Denn äußerlich erkennbar liegt nur die Willenserklärung des Erwerbers vor, Besitz und Eigentum für sich erwerben zu wollen, und die des Tradenten, Besitz und Eigentum an die Person des Stellvertreters zu übertragen, und auf Grund dieser Erklärungen erfolgt die Übergabe. Nur in der Person des Stellvertreters treffen die Voraussetzungen für den Besitz- und Eigentumserwerb zusammen.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntnis der Vernichtung, ohne daß es einer Prüfung der weiter geltend gemachten Nichtigkeitsgründe bedarf.

Bei nochmaliger Prüfung der Sache wird aber der zweite Richter zu erwägen haben, ob nicht der Angeklagte, indem er das Geschäft für sich erwarb, sich eines Vergehens sei es aus §. 266, sei es aus §. 246 St.G.B.'s dadurch schuldig gemacht hat, daß er die Geldmittel, welche der Angeklagte nach der Feststellung der Instanzrichter von D. zu dem Zweck empfangen hatte, um das Geschäft für ihn zu kaufen und an ihn abzuliefern, nach seiner eigenen Angabe dazu verwendet hat, dasselbe für sich zu erwerben.“